

Begründung zur Vierten Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 398)

Auszug Abgeordnetenhausvorlage Dr. 18/1100 vom 6. Juni 2018

a) Allgemeines

Die vierte Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 12. Februar 2010 wird erforderlich, um Rechtssicherheit im Prüfungsverfahren für die Anerkennung von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Brandschutz zu schaffen. Damit folgt Berlin dem Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Dezember 2017 zur Änderung der Musterverordnung über die Prüffingenieure und Prüfsachverständigen 2012 (M-PPVO). Die einzelnen Änderungen umfassen eine Klarstellung zu den besonderen Voraussetzungen der Antragsteller im Hinblick auf die überdurchschnittlichen Fähigkeiten sowie eine Konkretisierung des Prüfungsverfahrens hinsichtlich der Überprüfung des fachlichen Werdegangs der Antragsteller durch den Prüfungsausschuss bei den Prüffingenieuren für Brandschutz. Änderungen oder Erschwernisse für die Antragsteller ergeben sich nicht. Die Aufgabe des Prüfungsausschusses bleibt unverändert.

Des Weiteren erfolgt eine Ergänzung zur Anwendung der Gebührensätze. Neben der Unzulässigkeit, einen Rabatt auf die Gebühr zu gewähren, wird nun ebenso hinsichtlich einer Überschreitung der Gebühr eine Regelung getroffen.

b) Einzelbegründung

Mit der neuen **Nummer 3** in **§ 16 Satz 1** wird klargestellt, dass der Nachweis überdurchschnittlicher Fähigkeiten in der bisherigen Tätigkeit des Antragstellers, insbesondere bei der Planung und Ausführung von Sonderbauten, eine zwingende Anerkennungsvoraussetzung ist. Wie schon immer in **§ 10 Satz 1 Nummer 4** für den Bereich Standsicherheit gefordert, ist auch an einen Antragsteller im Bereich Brandschutz der Maßstab überdurchschnittlicher Fähigkeiten anzulegen. Bloßes Faktenwissen, welches im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Prüfung eine wesentliche Rolle spielt, kann nicht alleiniger Maßstab für die Feststellung der fachlichen Eignung eines Antragstellers sein.

Durch die Einfügung ändert sich die fortlaufende Nummerierung; folgerichtig muss auch **Satz 2** redaktionell angepasst werden.

§ 18 Absatz 1 Satz 2 wird aufgrund der Änderung des **§ 16 Satz 1** redaktionell angepasst.

§ 18a Absatz 1 Satz 1 wird aufgrund der Änderung des **§ 16 Satz 1** redaktionell angepasst.

Der neue **Satz 2** in **Absatz 3** konkretisiert die Grundlage für die Tätigkeit des Prüfungsausschusses und schafft Rechtssicherheit hinsichtlich des Umfangs und der Tiefe bei der Überprüfung des fachlichen Werdegangs. Es wird klargestellt, dass der Prüfungsausschuss durch Prüfung und Bewertung dreier ausgewählter Referenzobjekte feststellt, ob ein Antragsteller überdurchschnittliche Fähigkeiten in seiner bisherigen Tätigkeit vorweisen kann. Als Folgeänderung wird der bisherige Satz 2 zu **Satz 3**.

Die Ergänzung des **§ 26 Absatz 5 Satz 1** bestimmt, dass neben der Gewährung eines Nachlasses auch eine Erhöhung der Gebühr unzulässig ist. Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass der Stundensatz nach **§ 29 Absatz 5 Satz 2** von Prüfsachverständigen häufig

überschritten wird. Anders als die Prüfsachverständigen, die sich zur einheitlichen Berechnung ihrer Prüfgebühren einer Bewertungs- und Verrechnungsstelle bedienen müssen, rechnen die Prüfsachverständigen ihre Aufträge auf Honorarbasis ab. Die Höhe des Stundensatzes ist festgelegt und entspricht dem Stundensatz eines Prüfsachverständigen; für einen überhöhten Stundensatz gibt es keine Rechtsgrundlage.

Die Ergänzung in **§ 36 Absatz 2** folgt aus der Ergänzung in § 26 Absatz 5. Es wird bestimmt, dass neben dem Nachlass auch die Überschreitung der Gebühren und Honorare dieser Verordnung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.

§ 37 Absatz 7 verhindert, dass Antragsteller eine Anerkennung als Prüfsachverständiger für Brandschutz erstreiten können, ohne fachlich geeignet zu sein. Das Prüfungsverfahren und die Tätigkeit des Prüfungsausschusses ändern sich nicht; die Rechtsgrundlagen für den Bereich Brandschutz wurden lediglich rechtssicherer formuliert.